

Verordnung

des Bundesministers der Justiz

Erste Verordnung zur Durchführung des § 206 Abs. 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung

A. Zielsetzung

Das Zusammenwachsen der beiden deutschen Staaten auf der Grundlage des Staatsvertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion macht eine sachkundige Beratung über das Recht des jeweils anderen Staates unerlässlich.

Diese sollte möglichst in dem Heimatland des Rechtsuchenden in Anspruch genommen werden können.

B. Lösung

Auf der Grundlage der Gegenseitigkeit ermöglicht die Deutsche Demokratische Republik Rechtsanwälten aus der Bundesrepublik Deutschland die Niederlassung in der DDR zur Beratung in dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, dem Recht der Europäischen Gemeinschaften sowie dem Recht der DDR, soweit es mit dem Recht der Bundesrepublik Deutschland übereinstimmt.

Umgekehrt ist Rechtsanwälten aus der Deutschen Demokratischen Republik die Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen, um hier im Recht der DDR beraten zu können.

Mittel hierzu ist in der Bundesrepublik Deutschland die Anwendung der §§ 206 Abs. 2, 207 der Bundesrechtsanwaltsordnung auf die Rechtsanwälte, die in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassen sind.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Kosten in nennenswertem Umfang werden nicht entstehen.

12.06.90

R

Verordnung

des Bundesministers der Justiz

Erste Verordnung zur Durchführung des § 206 Abs. 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (331) - 444 00 - Bu 163/90

Bonn, den 12. Juni 1990

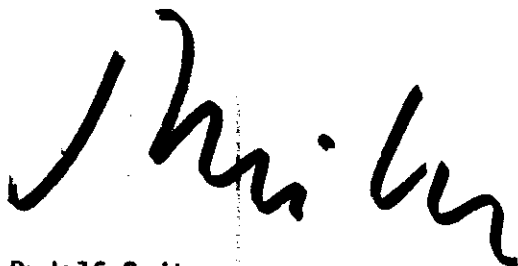
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister der Justiz
zu erlassende

Erste Verordnung zur Durchführung des
§ 206 Abs. 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels
80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

Erste Verordnung
zur Durchführung des § 206 Abs. 2
der Bundesrechtsanwaltsordnung
vom

Auf Grund des § 206 Abs. 2 Satz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 13. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2135) neu gefaßt worden ist, verordnet der Bundesminister der Justiz:

§ 1

§ 206 Abs. 2 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung ist auf Rechtsanwälte, die in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassen sind, anzuwenden.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2135) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

Die Deutsche Demokratische Republik hat durch Anordnung des Ministers der Justiz vom 7. Juni 1990 für Rechtsanwälte aus der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) die Möglichkeit geschaffen, sich in der DDR zur Betätigung auf dem Gebiet des Rechts der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Rechts der Europäischen Gemeinschaften sowie im Recht der Deutschen Demokratischen Republik, soweit es mit dem Recht der Bundesrepublik Deutschland übereinstimmt, niederzulassen. Der in der DDR zugelassene Rechtsanwalt übt im Sinne des § 206 Abs. 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung einen seiner Ausbildung und seinen beruflichen Befugnissen nach dem Rechtsanwalt der Bundesrechtsanwaltsordnung entsprechenden Beruf aus. Zur Befriedigung der rasch wachsenden Nachfrage nach Beratung im Recht des jeweils anderen deutschen Staates und zur Förderung der Rechtseinheit unter der deutschen Staaten ist es geboten, § 206 Abs. 2 Satz 1 BRAO anzuwenden. Hierzu ist die Gegenseitigkeit mit der Deutschen Demokratischen Republik nach § 206 Abs. 2 Satz 2 BRAO festzustellen.

22.06.90

Beschluß

des Bundesrates

zur

Ersten Verordnung zur Durchführung des § 206 Abs. 2 der Bundes-
rechtsanwaltsordnung

Der Bundesrat hat in seiner 615. Sitzung am 22. Juni 1990 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.